

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**15. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 24.03.2017**                      **Nummer: 04/17**

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld (Mittagessensatzung) .....	2
Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld .....	5
Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" .....	9
Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/94 "Büro- und Gewerbepark am Schönefelder Kreuz" im OT Kiekebusch.....	11
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schönefeld.....	17
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald.....	18
Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen .....	21

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# **Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld (Mittagessensatzung)**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 Ziff. 7 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten, deren Kind auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut wird, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen – nachfolgende auch als Essengeld bezeichnet – zu entrichten.

Die vorliegende Satzung regelt die Bereitstellung eines Mittagessens in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Höhe des dafür durch die Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Essengeldes.

## **§ 2 Organisation, Durchführung**

1. Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld befindlichen Kindertagesstätten kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
2. Kinder, die in den kommunalen Kindertagesstätten in der Krippe, im Kindergarten sowie im Rahmen der Schulferienbetreuung bzw. an schulfreien Tagen betreut werden, haben bei Anwesenheit in einer Kindertagesstätte in der Mittagessenzeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Für den Fall medizinisch attestierter Gründe kann von dieser Verpflichtung eine Ausnahme erteilt werden, sofern durch den Träger kein geeignetes Mittagessen zur Verfügung gestellt werden kann.

## **§ 3 Zuschusspflichtige**

Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe, Fälligkeit**

1. Das Essengeld, welches in Form einer Gebühr als monatliche Pauschale durch Bescheid erhoben wird, wird auf der Grundlage von 17 Betreuungstagen monatlich berechnet. Mit dem Ansatz von nur 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes in der Kita (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen abgegolten.
2. Das Essengeld wird für die in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde stehenden Kindertagesstätten wie folgt festgesetzt:

1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit.

Die Berechnung der monatlichen Pauschale erfolgt danach wie folgt:  
Essengeld (pro Betreuungstag/Mittagsmahlzeit) x 17 Tage.

Die monatliche Pauschale beträgt danach 17,00 Euro.

3. Um die Versorgung der Kinder mit Mittagessen sicherstellen zu können, sind die Zahlungen jeweils zum 5. des laufenden Monats für den Folgemonat fällig. Abweichende Fälligkeitsregelungen, z.B. für den Aufnahmemonat des Kindes in der Kindertagesstätte, können im Gebührenbescheid festgelegt werden.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in welchem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und satzungsgemäß an der Essenversorgung teilnimmt. Sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Kalendermonats erfolgt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats.
5. Bei Abwesenheit des Kindes, z.B. im Falle einer Erkrankung, Urlaubs oder wegen eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, können die Personenberechtigten für diesen Zeitraum auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Gebühr befreit werden. Sofern die Abwesenheit nicht auf einer Erkrankung des Kindes beruht, ist der Befreiungsantrag spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Befreiungszeitraumes schriftlich an die Gemeinde Schönefeld zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Befreiungsantrag nicht entsprochen werden.
6. Im Falle von Beitragsrückständen von mehr als einer monatlichen Pauschale erfolgt keine Fortsetzung der Mittagessensversorgung.

## **§ 5 Sonstige Verpflegung**

1. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klassen der Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld, welche gemäß § 113 BbgSchulG an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit in der Schule teilnehmen können, zahlen im Falle der Hortbetreuung in einer kommunalen Einrichtung in den Ferien sowie an schulfreien Tagen ein Essengeld in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Gastkinder i. S. v. § 12 der Kitasatzung der Gemeinde Schönefeld (Satzung vom 14.09.2016, Beschluss Nr. 45/2016 der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld) zahlen im Falle der Betreuung in einer kommunalen Einrichtung ein Essengeld in Höhe von 1,00 Euro je Betreuungstag und Mittagsmahlzeit.

Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bescheidung gemäß § 12 Abs. 3 der Kitasatzung.

3. Die Kosten der sonstigen Verpflegung sind nach § 15 Abs. 1 KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 k Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV als Sachkosten Teil der Betriebskosten. Diese werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG berücksichtigt.
4. Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Schönefeld, 09.03.2017

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**

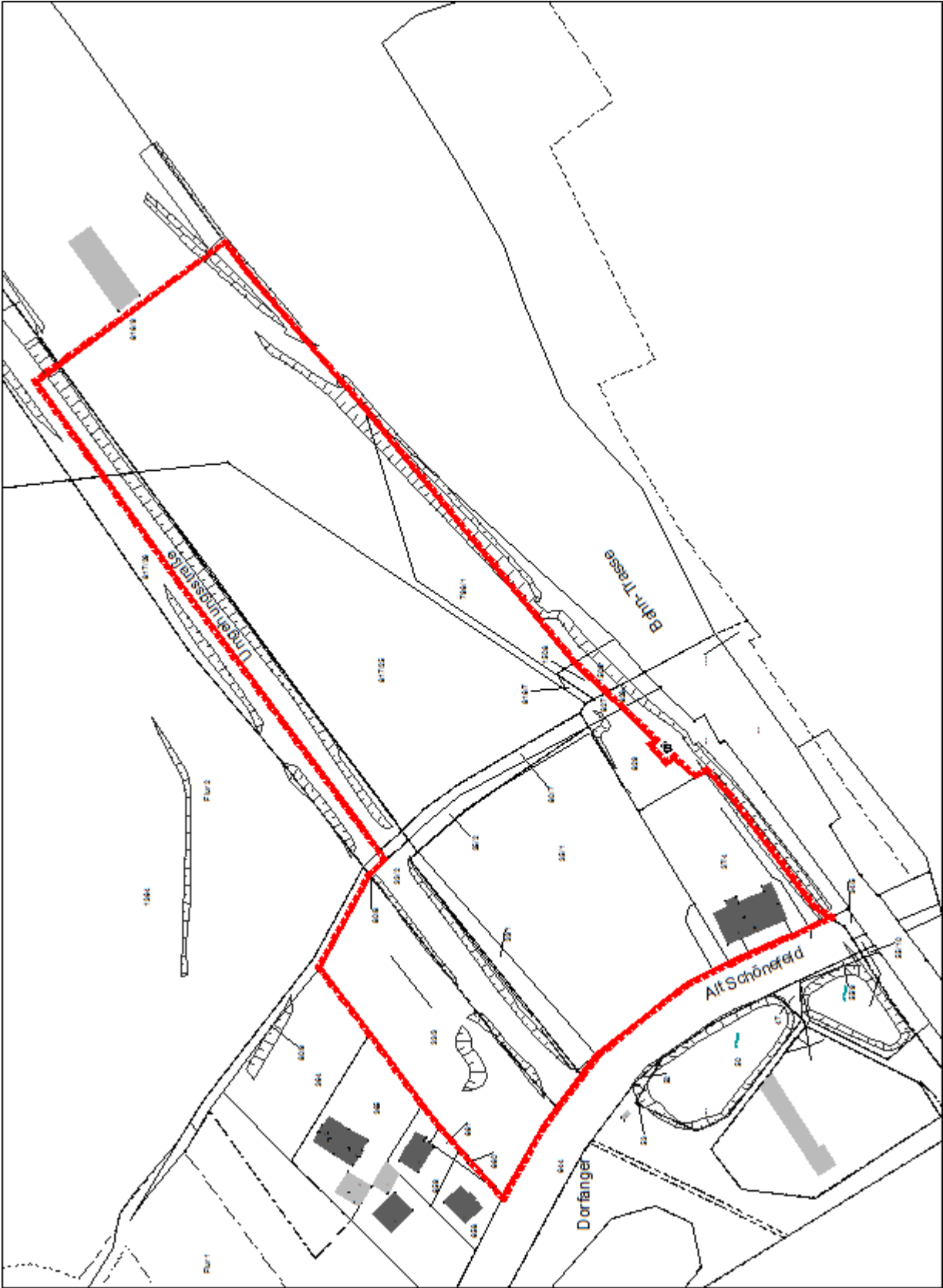
### **Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB 01/17 “Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 08.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/17 “Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/17 “Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ befindet sich nordwestlich der Bahntrasse und dem Bahnhof Schönefeld, der Straße Alt Schönefeld im Südwesten sowie der Umgehungsstraße im Nordosten und besteht in der Gemarkung Schönefeld aus:

- Flur 1, Flurstücke 33/3, 33/2, 33/1, 35/1, 37/4, 829, 827, 80/7, 35/2 und 80/8 (tlw.)  
sowie
- Flur 2, Flurstücke 1508, 816/7, 817/25, 796/1 (tlw.), 817/26 (tlw.) und 816/9 (tlw.).

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Schulstandortes für ein Gymnasium mit weiteren baulichen Anlagen für sportliche Zwecke und Veranstaltungsmöglichkeiten sowie den für Schulen erforderlichen Außenbereichen für Spiel und Sport.

Der Vorentwurf der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB dient der frühzeitigen Erfassung der Belange sowie der Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Im Zuge der Entwurfsphase des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht, in dem das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt wird, erarbeitet.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **03.04.2017** bis einschließlich zum **05.05.2017**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönefeld, den 24.03.2017

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		24.03.2017	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
E-Mail*			
<a href="mailto:m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de">m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB 01/17“ Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld statt: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr, Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr, Freitag 08:00-12:00 Uhr.

Schönefeld, den 24.03.2017

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

### Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr  
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr  
DE0212030000000401968

### Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35160500003665021153  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM 1001 IBAN:



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**

### **Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof“ der Gemeinde Schönefeld die Veränderungssperre als Satzung erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist und beinhaltet die Flurstücke 33/3, 33/2, 33/1, 35/1, 37/4, 829, 827, 80/7, 35/2 und 80/8 (tlw.) Flur 1 der Gemarkung Schönefeld sowie die Flurstücke 1508, 816/7, 817/25, 796/1 (tlw.), 817/26 (tlw.) und 816/9 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld.

#### **§ 2 Inhalt**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Begründung:**

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 08.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für eine Gemeinbedarfsfläche mit Gymnasium und einer baulichen Anlage für sportliche Zwecke, Veranstaltungen, Aula, etc. geschaffen werden.

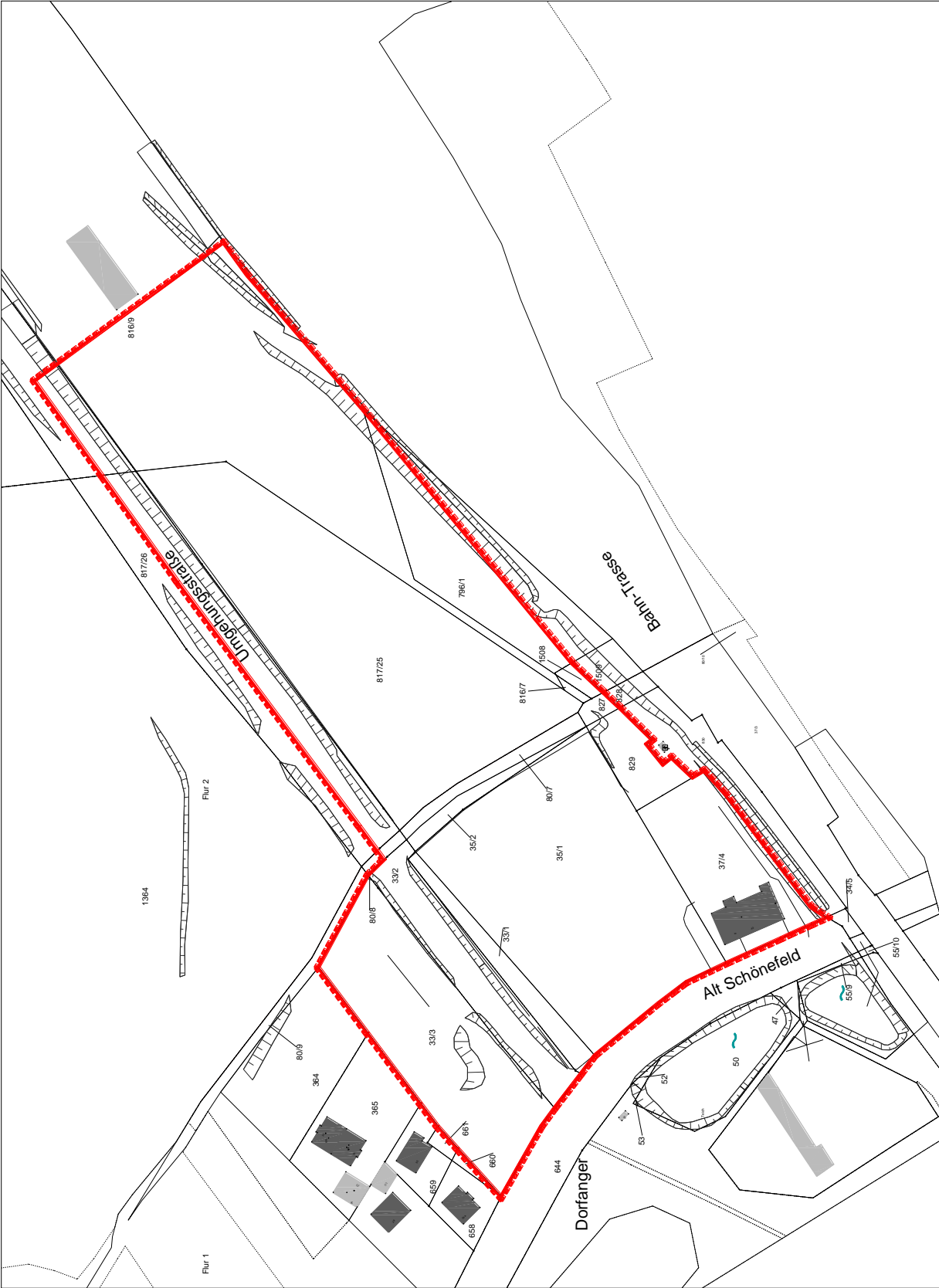
Während des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ besteht die Gefahr, dass im beabsichtigten Plangebiet noch Veränderungen vorgenommen, insbesondere Gebäude errichtet werden, die mit den beabsichtigten künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht übereinstimmen. Um dies zu verhindern, soll die Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden.

Schönefeld, den 24.03.2017

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**

### **Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/94 „Büro- und Gewerbepark am Schönefelder Kreuz“ im OT Kiekebusch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld führt auf Antrag eines Investors die 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 1/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ durch.

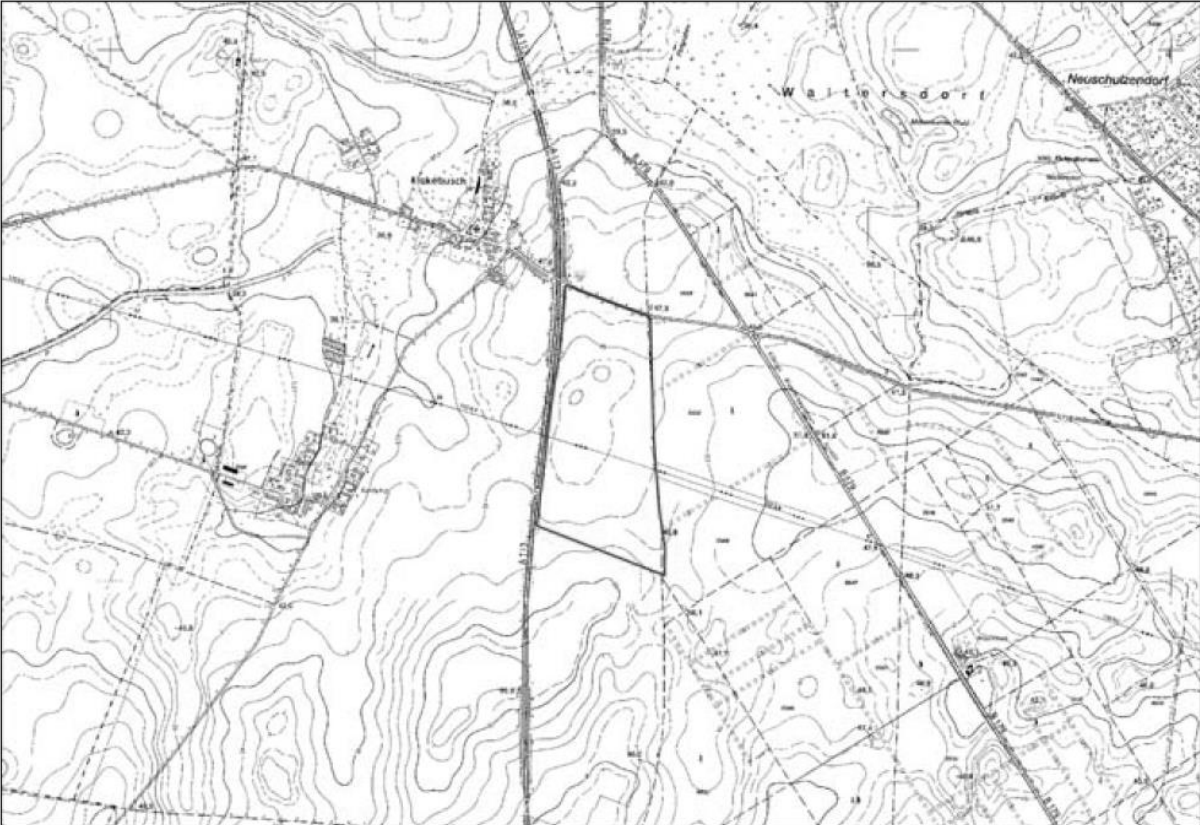
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schönefelder Kreuzes und südlich der Autobahnausfahrt Waltersdorfer Dreieck. Im Westen grenzt das Plangebiet direkt an die Bundesautobahn A113 an. In nur ca. 8 km Entfernung befindet sich das Terminal des zukünftigen Hauptstadtflughafens BER. Der Bebauungsplan befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Kiekebusch und umfasst folgende Flurstücke:

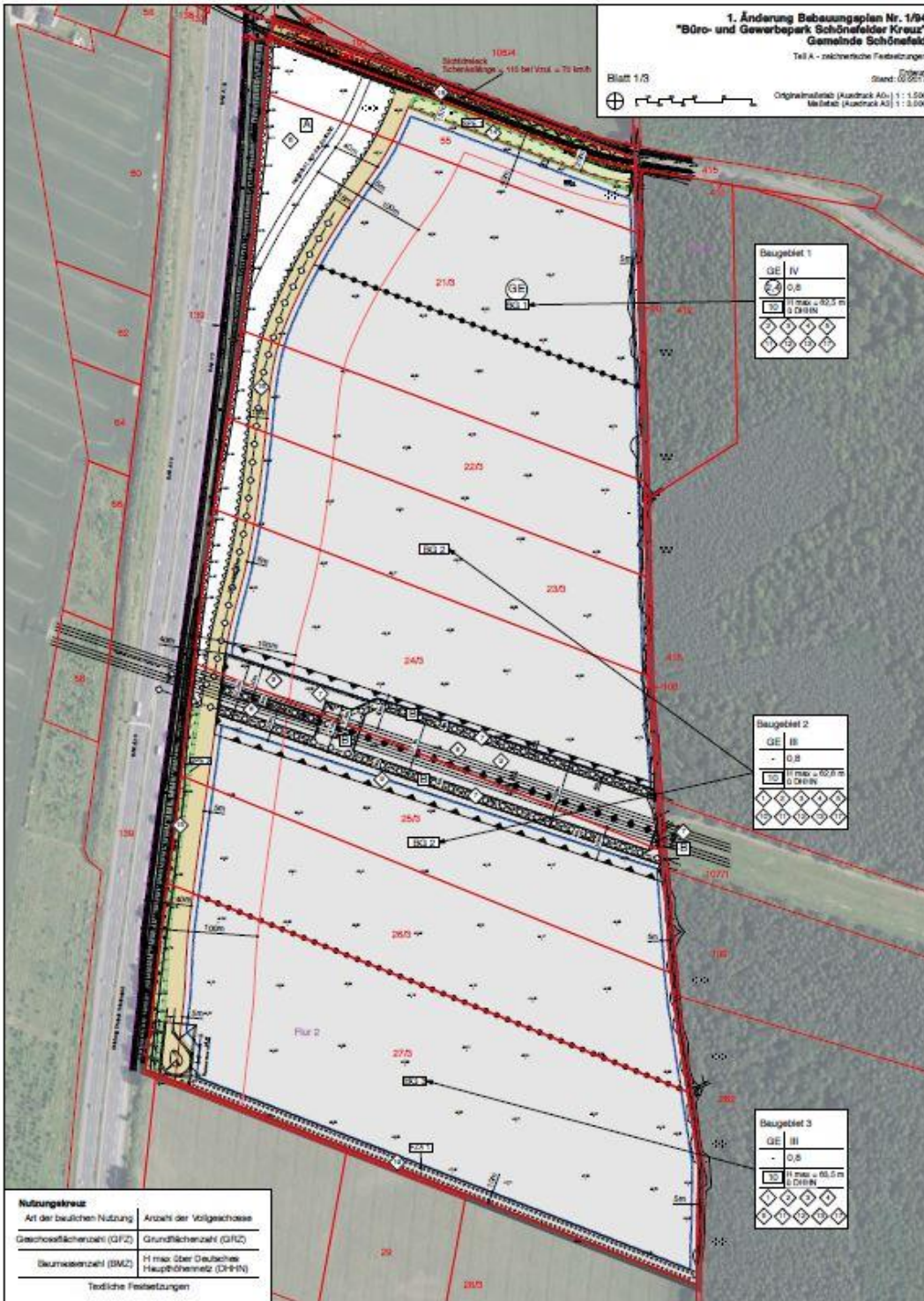
Flur 2 – 21/3, 22/3, 23/3, 24/3,25/3,26/3,27/3, 55, 56, 138

Das ca. 37 ha große Plangebiet wird momentan vollständig als Acker genutzt und wird im Westen durch die Autobahn A 113 und im Osten von Wald begrenzt. Im Norden befindet sich die L 402. Sie führt von dort aus nach Wildau und Königs Wusterhausen und knüpft über L 400 an den Ortsteil Waltersdorf an.

Da bisher das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1/94 „Büro – und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ mit den bauleitplanerischen Festsetzungen nicht weiter entwickelt werden konnte, ist das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Entwicklungen der Flächen zu einem Logistikzentrum nach den Vorstellungen der Gemeinde Schönefeld und des Vorhabenträgers neu und mit rahmengebenden Festsetzungen mit größerer Flexibilität zu entwickeln. Die Gemeinde Schönefeld ist darüber hinaus bestrebt, am Kreuzpunkt der Landesstraße L 402 mit der Autobahn A 113 eine Autobahnanschlussstelle zu realisieren. Dabei wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet und den Ort Kiekebusch an die Autobahn A 113 anzubinden.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Karten:





Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **03.04.2017** bis einschließlich zum **05.05.2017**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Zur Auslegung verfügbare Unterlagen und umweltbezogene Informationen:**

Mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ der Gemeinde Schönefeld und dem Umweltbericht mit Stand: 03/2017 liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und mit ihm aus:

- Umweltbericht und Grünordnungsplan des Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Frank Gemmel, Giesenhagen (Stand: 03/2017) mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Biotope (insbesondere der geschützten Allee an der L 402), Landschaft / Erholung, Schutzgebiete, Kultur- und Sachgüter, Mensch / Bevölkerung (Gesundheit, Erholung / Freizeit, Lärmschutz durch vorhandene und geplante Infrastruktur und Bebauung), Besonderer Artenschutz, Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- und Sachgüter sowie Altlasten
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung des Biotopmanagement Schonert, Kemberg (Stand: 05/2016) mit Aussagen zur Avifauna, insbesondere zur Feldlerche und Braunkehlchen, zu Reptilien, zu Fledermäusen und zur Entomofauna
- Schalltechnische Untersuchung – KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin (Stand: 27.02.2017) mit Aussagen zur vorhandenen Lärmbelastung durch den Straßenverkehr (L 400, L 402, A 113) und dem Flugverkehr sowie einer Prognose der durch das Vorhaben zu erwartende Lärmbelastung und erforderliche Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit nachfolgenden Sachverhalten eingegangen. Die wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst. Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ der Gemeinde Schönefeld werden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Hinweisen zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen und bauvorbereitenden archäologischen Prospektionen (Schreiben vom 14.09.2016)

- Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) mit Anregungen zu Funk- und Schallemissionen, die von der vorhandenen Sendeanlage ausgehen (Schreiben vom 22.09.2016)
- Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) mit Anregungen zur Änderung von planfestgestellten Kompensationsflächen, zur Verkehrsbelastung bei Errichtung des Gewerbegebietes, zum Lärmschutzbereich mit den Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie den Nacht-Schutzzonen und den daraus resultierenden Baubeschränkungen für schutzbedürftige Einrichtungen (u.a. Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, u. ä. Einrichtungen) (Schreiben vom 04.10.2016)
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Strahlenschutz mit Anregungen zur Einhaltung des 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – in Bezug auf Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen (Schreiben vom 06.10.2016)
- Landesamt für Bauen und Verkehr mit Hinweisen zur Verkehrsbelastung bei Errichtung des Gewerbegebietes (Schreiben vom 19.09.2016)
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz mit Anregungen zur Berücksichtigung der Geräuschimmissionen durch Flugverkehr und zu Lärmschutzmaßnahmen (Schreiben vom 22.09.2016)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde mit Hinweisen zum Kompensationsverhältnis und zur Kompensationsart von in Anspruch genommenen Waldflächen (Schreiben vom 02.09.2016)
- Landesbetrieb Straßenwesen – Dezernat Straßenverwaltung mit Anregungen zur Berücksichtigung der Immissionen, die von der BAB 113 ausgehen (Schreiben vom 19.09.2016)
- Landesbetrieb Straßenwesen – Abteilung Planung mit Anregungen zu den zur Fällung vorgesehenen Alleebäumen an der L 402 (Schreiben vom 27.09.2016)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände mit Anregungen zur fehlenden Kompensationsfläche in Schönefeld, zu Lärm und Verschmutzung, zum Flächenanteil der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Vogelschutz (Schreiben vom 05.09.2016)
- Landkreis Dahme-Spreewald – Untere Naturschutzbehörde mit Anregungen zum Umfang der Eingriffsregelung, zur Fällung von geschützten Alleebäumen an der L 402, zum Umfang und Inhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen des wirksamen Bebauungsplanes, zur Eingrünung des Gewerbegebietes (Schreiben vom 23.09.2016)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Anregungen zur Beachtung folgender Inhalte der Landesentwicklungsplanung, zum Lärmschutz, Freiraumschutz, Hochwasserschutz, Freiraumverbund (Schreiben vom 23.09.2016)
- Gemeinde Wildau mit Anregungen zur Berücksichtigung des Flächenpools der BADC GmbH für Kompensationsmaßnahmen (Schreiben vom 05.09.2016)

Schönefeld, den 24.03.2017

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		24.03.2017	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
E-Mail*			
<a href="mailto:m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de">m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/94 "Büro- und Gewerbepark am Schönefelder Kreuz" im OT Kiekebusch im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die formelle Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld statt: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr, Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr, Freitag 08:00-12:00 Uhr.

Schönefeld, den 24.03.2017

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

### Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr  
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

### Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968





## **Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016**

### **Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schönefeld**

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)



## Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 403 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 31.12.2016 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

<b>Zone</b>	<b>BRW-Zone</b>	<b>Beschluss 31.12.2016 (€/m<sup>2</sup>)</b>	<b>Merkmale 31.12.2016</b>
0260	Schönefeld	120	W 800m <sup>2</sup> ebf
0261	Schönefeld Wohnpark Nord	220	WA 200 m <sup>2</sup>
0262	Schönefeld Wohnpark Süd	220	WA 200 m <sup>2</sup>
4121	Schönefeld	200	M 1.200 m <sup>2</sup> ebf
6280	Schönefeld	90	G PL
6284	Schönefeld	450	G BGH
0141	Großziethen Gartenstadt	250	WA 800m <sup>2</sup> ebf
0142	Großziethen Ort Süd	190	W 700m <sup>2</sup> ebf
0144	Großziethen Ort Nord	200	W 700m <sup>2</sup> ebf
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	250	WA 500m <sup>2</sup>
0151	Großziethen WP	190	WA 250m <sup>2</sup>
4101	Großziethen Ort Süd	160	M 700 m <sup>2</sup> ebf
4103	Großziethen Ort Nord	160	M 700m <sup>2</sup> ebf
4102	Kleinziethen	55	MD 900 m <sup>2</sup> ebf
4171	Kiekebusch	40	MD 1.200 m <sup>2</sup> ebf
4172	Kiekebusch Karlshof	40	MD 1.200 m <sup>2</sup> ebf
6283	Kiekebusch	20	R G ebpf
4181	Rotberg	50	MD 1.200 m <sup>2</sup> ebf
0550	Rotberg Karlshofer Weg	100	WA 800m <sup>2</sup>
4131	Selchow	40	M 1.200 m <sup>2</sup> ebf
6282	Selchow	100	G
4137	Waltersdorf (KW)	70	M 1.000 m <sup>2</sup> ebf
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	70	W 700m <sup>2</sup> ebf
0371	Waltersdorf Hubertus	35	W 600 m <sup>2</sup> ebf
0108	Waltersd. Lilienthalpark III	80	WA 500 m <sup>2</sup>
6085	Waltersdorf östlich der A 117	170	SO EKZ
6086	Waltersdorf Lilienthalpark	350	GE BGH

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2016 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 31.12.2016
6090	Waltersdorf westlich der A 113/Kienberg	140	G
4138	Waltersdorf Vorwerk	45	MD 1.000m <sup>2</sup> ebf
4141	Waßmannsdorf	50	M 1.000 m <sup>2</sup> ebf
6281	Waßmannsdorf	100	G

Abkürzungen:

Art der bauliche Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe:	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
ebf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
ebpf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 20 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Gemeinde Schönefeld liegt im Bereich Berliner Umland, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,20
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,95
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	0,70
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	0,45
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,85
Forsten, außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/) freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)



## Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Großziethen	am	31.03.2017	7:30 – 16.00 Uhr
Rotberg/Kiekebusch	am	03.04.2017	7:30 – 16.00 Uhr
Schönefeld	am	30.03.2017	7:30 – 16.00 Uhr
Selchow	am	29.03.2017	7:30 – 16.00 Uhr
Waltersdorf	am	28.03.2017	7:30 – 16.00 Uhr
Waßmannsdorf	am	29.03.2017	7:30 – 16.00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen,  
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf  
Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen,  
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf,  
Telefon: 03375 2568-0